

Bezüglich der Weise der Recitation gelten die Bestimmungen, daß man sich dabei des richtigen Breviers bediene und das richtige Officium des Tages bete. Hätte man aus Unachtsamkeit ein unrichtiges gebetet, so ist man nicht verpflichtet, das richtige an demselben Tage nachzuholen, weil man nicht annehmen kann, die Kirche wolle in einem solchen Falle zu einer so großen Mühe verpflichtet; ist das gebetete Officium aber merklich kürzer, so ist man zu einer Ergänzung verpflichtet, z. B. so, daß wo statt des Sonntags-officiums das eines Heiligen gebetet wurde, man noch neun Psalmen aus der ersten Nocturn des Sonntags nachzubeten hätte (Prop. 34 dann. ab Alex. VII). Wer irrtümlich statt des Heiligenofficiums des Tages das eines andern Heiligen gebetet hat, muß an dem Tage, wo letzteres zu beten ist, dieses und nicht das früher ausgelassene beten. Wer während des Recitirens den Irrthum bemerkt, hat den Rest richtig zu beten. Wer freiwillig oder absichtlich das unrichtige Officium betet, sündigt wenigstens dann schwer, wenn dieses mehr als 3 oder 4 Mal im Jahre geschieht, weil dieses eine schwere Verletzung der vorgeschriebenen Ordnung wäre. Das Beten des Officiums muß ferner ein mündliches sein, so daß alle Worte und Silben wirklich ausgesprochen werden, und es sündigt schwer, wer einen merklichen Theil des Tagesofficiums nicht oder nur verstümmelt, so daß der Sinn verloren geht, ausspricht. Wer mit einem Andern betet, kann alternierend aussprechen, aber so laut, daß er von diesem verstanden wird, und muß selbst auf das von seinem Gefährten Recitirte Acht geben. Wer zum gemeinschaftlichen Chorgebete verpflichtet ist, genügt dieser Pflicht nur, wenn er auch am gemeinsamen lauten Psalliren sich theilhaftig (Trid. l. c.; Bened. XIV. Constit. Quam super 1744 und Instit. oecoles. 17, § 3). Wer allein recitirt, muß Alles auf vernünftliche Weise aussprechen, wenn auch nicht so laut, daß er es selbst vernehmen kann. Das Brevier muß mit der wenigstens virtuellen Intention, gemäß dem obliegenden Gebot der Kirche, zu beten, recitirt werden. Diese Intention zeigt sich hinreichend darin, daß man das Brevier zu diesem Zwecke in die Hand nimmt. Wer das Tagesofficium aus wissenschaftlichen Absichten, oder um die Psalmen auswendig zu lernen, laut durchläßt, genügt dem Gebote nicht. Ferner gehört zur Erfüllung des Gebotes Andacht, und zwar nicht bloß eine *attentio externa*, welche gleichzeitige Vornahme von physisch incompatischen Beschäftigungen ausschließt, sondern auch eine *attentio interna*, wenigstens auf die Worte, weil es sonst kein Gebet ist. Die von der Kirche vorgeschriebene Ordnung verlangt, daß man die einzelne Hore nicht ohne Grund in merklicher Weise unterbreche; Matutin und Laudes gelten in dieser Beziehung nicht als eine Hore und können also auch ohne Grund getrennt gebetet, auch die einzelnen Nocturnen ohne Sünde durch Zwischenräume bis zu 3 Stunden getrennt wer-

den, wie dieß der früheren Disciplin entspricht. Die Horen sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu beten; von dieser ohne Grund abzugehen, wäre eine (läßliche) Sünde. Die Zeit für das Officium läuft von Mitternacht zu Mitternacht; ein Nachholen genügt nicht, wohl aber kann Matutin und Laudes schon am Vorabende gebetet werden, sobald die Sonne den größeren Theil ihres nachmittägigen Laufes durchgemessen hat. Um noch früher anticipiren zu können, bedarf es einer päpstlichen Dispens, welche beschäftigten Reichvätern leicht ertheilt zu werden pflegt. In ohoro ist die Anticipation mit Ausnahme der Tage, an welchen die Rubriken sie erlauben (Chartage), nur bei rechtsgültiger Gewohnheit oder specieller Dispens des Bischofes gestattet (Bened. XIV. Instit. oecol. 17, § 4). Die genaue Einhaltung der durch die Namen der Horen bezeichneten Stunden ist bei der privaten Recitation zwar löblich, aber keine Pflicht, sondern es genügt, um auch eine läßliche Sünde zu vermeiden, daß die Vesper und Complet oder auch Sext und Non zwischen Mittag und Mitternacht, die übrigen Tageszeiten mit Ausnahme der Matutin zwischen der Morgenröthe und Mittag gebetet werden. Zu einer weiteren Nichtbeachtung der Zeit ist erfordert und genügt jede nützliche und ehrbare Ursache. Treffend ist die Maxime: *Ante horam orare praevidentiae est, post horam negligentiae, in hora obedientiae.* (Vgl. S. Alphons., Theol. mor. V, n. 160 sq.; Benger, Pastoral II, 294 ff.) Was den Geist des Breviergebetes betrifft, so ist es von höchster Bedeutung sowohl für die gesammte Kirche, als für den einzelnen Priester. „Wenn es wahr ist,“ sagt Dr. Mast, „daß die Waffen der streitenden Kirche Gebet und Thränen sind; wenn es wahr ist, daß das Gebet gleichsam der Kitt ist, welcher den mystischen Leib der Kirche zusammenhält; wenn es wahr ist, daß in der ganzen Geschichte der Kirche unsichtbare und übernatürliche Potenzen wirken: so dürfte die Einsicht, was die Kirche am Breviergebete, d. h. an einem nie unterbrochenen, gemeinsamen, durch höheren Geist geordneten Gebete habe, keiner Schwierigkeit mehr unterliegen. Ferner, wenn Gebetsgeist und priesterliche Würde eng verwandte Begriffe sind, so daß der Priester ohne diesen Geist eine abnorme Erscheinung ist, wie könnte die Kirche diese unendlich wichtige Wahrheit dem Clerus nachdrücklicher einschärfen, als daß sie ihm das Gebet zu einer speciellen Pflicht macht? Sie schreibt gleichsam ein Gebetspensum vor, um so das Individuum im Gehorsam gegen die Auctorität zu erhalten, und täglich und stündlich von ihm das Opfer des Eigenwillens verlangend, ist er fähig, ein Gefäß der Gnade für seine eigene Person und ein Kanal derselben für die Gläubigen zu werden. Auch stellt sich in der Gemeinsamkeit eines alle Länder der Erde umfassenden Gebetes auf eine großartige Weise die Einheit der katholischen Kirche dar. Kein kleiner Vorzug! Das Breviergebet besteht sodann darin, daß es den